

GESCHÄFTSORDNUNG
des Elternbeirats
des Justinus-Kerner-Gymnasiums
Heilbronn
vom 25.10.2012

Auf der Grundlage des Schulgesetzes für Baden Württemberg und der Elternbeiratsverordnung gibt sich der Elternbeirat des JKG nachfolgende Geschäftsordnung. Alle Personen werden der Einfachheit halber in der männlichen Form genannt.

1. Allgemeines

Eltern im Sinne der Elternbeiratsverordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge über die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

Der Elternbeirat ist die gewählte Vertretung der Elternschaft einer Schule.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 des Schulgesetzes sowie die §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

§ 3 Aufgaben

- Der Elternbeirat soll der Elternschaft Gelegenheit zu Information und Aussprache geben.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter treffen sich in regelmäßigen Abständen mit der Schulleitung zu einem Rektoratsgespräch.
- Der Elternbeiratsvorsitzende fertigt Protokolle des Rektoratsgesprächs an (hierbei sind die Punkte, die bei den Eltern publik gemacht werden

dürfen, mit der Schulleitung abzusprechen) und versendet diese über den Elternvertreter-E-Mail-Verteiler an die Eltern.

- Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
- Der Elternbeirat will das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung fördern.
- Der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter beraten die Elternvertreter bei Fragen und Problemen.
- Sie informieren die Eltern über folgenden Beschwerdeweg:
Lehrer, Elternvertreter, Klassenlehrer, Schulleitung, Regierungspräsidium
- Der Elternbeirat berät über Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind und leitet sie an die Schule weiter.
- Es obliegt dem Elternbeirat, bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken.
- Er vertritt die Interessen der Eltern der Schüler des JKG gegenüber der Schule, dem Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit.
- Der Elternbeirat setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein.

2. Wahl und Amtszeit der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

- **Wahlberechtigung:**

Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter der Kursstufe und ihre Stellvertreter.

- **Wählbarkeit:**

Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen.

§ 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

- **Wahltermin:**

Der Elternbeirat muss nach der Wahl der Klassenelternvertreter und Stellvertreter (spätestens innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts) im neuen Schuljahr den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen. Es gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

- Es werden ein Protokollführer, ein Kassenverwalter und 2 Kassenprüfer gewählt.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- Der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende -im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- lädt zur Wahl ein und bereitet diese vor.
- Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Verteilung der Einladung zur 1. Elternbeiratssitzung wird vom Sekretariat organisiert (je 2 Exemplare

werden an die Klassenlehrer bzw. Kursstufenberater verteilt. Diese händigen beim 1. Elternabend die Einladung den (neu) gewählten Elternvertretern aus; es geht außerdem 1 Einladung an die Schulleitung + Stellvertreter + Schülersprecher + Vorsitzenden des Fördervereins.) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung zur 2. Elternbeiratssitzung erfolgt per Mail durch den Elternbeiratsvorsitzenden an die Klassenelternvertreter, deren Stellvertreter, den Vorsitzenden des Fördervereins, die Schulleitung und die Schülersprecher als Vertreter der SMV. Eine Termininfo zu den Sitzungen wird an den Betreuer der Homepage weitergeleitet, damit diese veröffentlicht werden kann.

§ 7 Wahlleiter

- Der Elternbeiratsvorsitzende kann einen Wahlleiter vorschlagen, den er im Vorfeld der Sitzung über das Procedere der Wahl informiert. Wer für das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters oder für Ämter der sonstigen Funktionsinhaber kandidiert, kann nicht Wahlleiter sein.
- Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.
- Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl – unter Feststellung der Wahlfähigkeit – schriftlich festzuhalten. Er kann hierzu einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen. Nach erfolgter Annahme der Wahl muss er die Liste mit den Namen und Anschriften der Gewählten dem Elternbeiratsvorsitzenden übergeben. Dieser leitet das Ergebnis der Wahl umgehend an die Schulleitung, den Betreuer der Schulhomepage und den geschäftsführenden Gesamtelternbeiratsvorsitzenden

weiter. Die Namen werden zudem im Protokoll der Elternbeiratssitzung aufgeführt.

- Der Wahlleiter muss einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich auffordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

§ 8 Wahl- und Beschlussfähigkeit

- Der Elternbeirat ist wahl- bzw. beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- Auf die Regelung der Wahl- bzw. Beschlussfähigkeit sollte schon bei der Einladung hingewiesen werden.

§ 9 Wahlverfahren

- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Sollte sich auch hierbei keine Mehrheit ergeben, entscheidet das Los.
- Die Wahl findet auf Antrag (wenn mindestens 1 Wahlberechtigter dies wünscht) geheim statt; wird kein Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung

abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

- Briefwahl ist nicht zulässig.
- Die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber wird ebenfalls vom Wahlleiter geleitet.

§ 10 Amtszeit

- Die Amtszeit aller Funktionsinhaber dauert ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- Vorzeitige Beendigung der Amtszeit: Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.
- Scheiden der Vorsitzende **und** sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- Verlässt das Kind die Schule zum Schuljahresende und der Elternbeiratsvorsitzende hat noch ein weiteres Kind an der Schule, führt er sein Amt bis zur Wahl bei der nächsten Elternbeiratssitzung weiter.

3. Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

- Die Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber.
- Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Möchte dieser selbst kandidieren, führt der Elternbeiratsvorsitzende die Wahl durch.
- In der Einladung muss auf die Durchführung der Wahl hingewiesen werden.
- Der Elternbeiratsvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Zusätzlich gewählt werden müssen 2 Elternmitglieder + 3 Stellvertreter.
- Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden gemeinsam gewählt. Die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl sind die ständigen Mitglieder in der Schulkonferenz. Die übrigen 3 sind gleichberechtigte, nicht personenbezogene Stellvertreter.
- Sonderfall: Bei gleicher Stimmenanzahl des 3. ständigen Mitglieds und weiteren Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Namen und Anschriften der Gewählten sind im Protokoll festzuhalten und vom Elternbeiratsvorsitzenden unverzüglich der Schulleitung sowie dem Betreuer der Homepage mitzuteilen.

4. Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

- Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen § 26 der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- Ein Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden erhoben werden.
- Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang bei dem Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung, die dem Betroffenen schriftlich zugehen muss, übt der gewählte Elternvertreter sein Amt weiterhin aus.
- Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
- Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

5. Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat.
- Er lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet die Sitzung. Ist er verhindert, werden seine Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- Der Protokollführer hat die Aufgabe den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Sitzungen, Einladung

- Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammen.
- Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 1. der Schulleiter oder
 2. mindestens 3 Mitgliederunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- Eingeladen werden neben den Elternvertretern i.d.R. die Schulleitung, der Vorsitzende des Fördervereins und die Schülersprecher als Vertreter der SMV. Auch weitere Personen z.B. Lehrer können eingeladen werden. Sie alle haben kein Stimmrecht (Ausnahme: Wenn der Fördervereinsvorsitzende gleichzeitig Elternvertreter ist, hat er ein Stimmrecht in seiner Funktion als Elternvertreter).

§ 15 Beratung und Abstimmung

- **Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.**
- **Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt, s. § 8**
- **Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 3 Stimmberechtigte verlangen.**
- **Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.**
- **Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- **Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens 1 Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.**
- **Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten und binnen zweier Wochen allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.**

§ 16 Ausschüsse

- **Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder/und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.**

§ 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

- Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Eine Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
 2. Die Abstimmung kann nicht auf dem Weg der schriftlichen Umfrage erfolgen.
 3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Beitragserhebung

- Für die Deckung der entstehenden Kosten erhebt der Elternbeirat einmal jährlich einen freiwilligen Beitrag (→ Eltern-Euro).
- Im zweiten Schulhalbjahr stimmt der Elternbeirat über die Verteilung des Eltern-Euros des folgenden Schuljahres ab. Nach Möglichkeit erhält die SMV die Hälfte des Beitrags, die andere Hälfte der Elternbeirat.
- Die Mittel werden vom Elternbeirat u.a. verwendet für die Abschiedsgeschenke für die Abiturienten und die Abschiedsgeschenke für die Elternvertreter der Abiturienten, für Weihnachtsgeschenke an die Sekretärinnen und den Hausmeister, Geschenke bei besonderen Verabschiedungen, Mitgliedsbeitrag ARGE.
- Die Eltern-Euro-Einsammlung wird im September vom Sekretariat in den einzelnen Klassen veranlasst und das Geld wird dann auf das Elternbeiratskonto und ggf. das SMV-Konto überwiesen.
- Der Eltern-Euro wird nur 1 x pro Familie erhoben (beim ältesten Kind).

§ 19 Kassenführung

- Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal im Schuljahr die Kassenführung und teilen das Ergebnis dem Elternbeirat mit.

7. Inkrafttreten

§ 20

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.10.2012 in Kraft.

Datum: 18.10.2012



Ulrike Heinrich
Elternbeiratsvorsitzende



Andreas Quinzer
Stellv. Elternbeiratsvorsitzender



Antje Brenner
Elternvertreterin